



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/142-I/6/91

19. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1770 IAB
1991 -12- 20
zu 17681J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben am 22. Oktober 1991 unter der Nr. 1768/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend benutzerfeindliche Kundmachungen im Bundesgesetzblatt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der Änderung der Verlautbarungspraxis im Bundesgesetzblatt - Weglassung des Datums der Beschlußfassung eines Gesetzes im Nationalrat oder der Erlassung einer Verordnung - befaßt worden?
2. Wurde bei den Überlegungen im Verfassungsdienst und/oder in der Staatsdruckerei, die zur Weglassung des Datums geführt haben, berücksichtigt, daß damit für den Gesetzesanwender die Auffindung der parlamentarischen Beratung eines Gesetzes im Plenum des Nationalrates wesentlich erschwert wird?
3. Warum hat man trotzdem diese benutzerfeindliche Neuregelung getroffen?
4. Sind Sie bereit, diese Entscheidung und damit die neue Kundmachungspraxis überprüfen zu lassen?

- 2 -

5. Sind Sie bereit, nach dem Ergebnis dieser Überprüfung entweder zur bisherigen Verlautbarungspraxis mit Angabe des Datums zurückzukehren oder zu veranlassen, daß - wenn schon nicht im Titel der Gesetze - künftig an anderer geeigneter Stelle im Bundesgesetzblatt, zum Beispiel im Kopf, wo ohnehin die Fundstellen der Regierungsvorlage und des Ausschlußberichtes angegeben sind, auch das Datum der Beratung und Beschlußfassung im Plenum anführen zu lassen, damit die parlamentarischen Materialien für den Bezieher des Bundesgesetzblattes nicht schwerer als bisher auffindbar sind?
6. Meinen Sie nicht auch, daß bei Gesetzen und Verordnungen das Datum der Beschlußfassung oder der Erlassung zwar keine normative, wohl aber eine informative Bedeutung für den Bezieher des Bundesgesetzblattes hat?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage angesprochene Änderung der Verlautbarungspraxis geht auf Richtlinie 103 der von der Bundesregierung im Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 zurück. Die Vorbereitung der Legistischen Richtlinien 1990 oblag dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst.

Zu Frage 2:

Schon seit 1975 wird in der Kopfzeile des Bundesgesetzblattes die Sitzung des Nationalrats angegeben, in der die Beschlußfassung im Plenum des Nationalrats erfolgt ist. Diese Angabe ist für die Auffindbarkeit entscheidender als die Angabe des Datums, da es an einem Tag mehrere Sitzungen des Nationalrats geben kann und die Auffindbarkeit, solange die Beilagen zu den Stenographischen Protokollen noch nicht gebunden sind, durch die Angabe der entsprechenden Sitzung besser gewährleistet ist. Die Angabe des Datums im Titel der Rechtsvorschrift konnte daher entfallen.

- 3 -

Zu Frage 3:

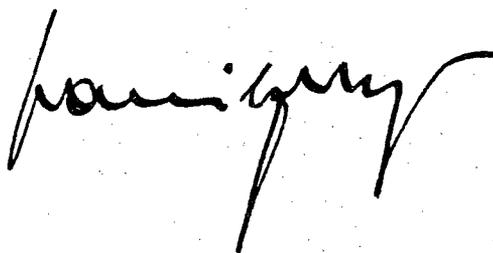
Wie sich aus der Beantwortung zu Frage 2 ergibt, liegt der Annahme, daß eine benutzerfeindliche Regelung getroffen wurde, das Mißverständnis zugrunde, daß die gewünschte Information im Bundesgesetzblatt nicht enthalten ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie mir vom Verfassungsdienst versichert wird, besteht aus dem in der Beantwortung zu Frage 2 angeführten Grund kein Anlaß, die entsprechende Richtlinie und die auf ihr aufbauende Verlautbarungspraxis zu ändern.

Zu Frage 6:

Was den Informationswert des Datums der Beschlußfassung von Bundesgesetzen anlangt, so verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5. Die Notwendigkeit, das Datum der Erlassung einer Verordnung, für die sich die Frage der Auffindbarkeit der Materialien in dieser Weise nicht stellt, anzuführen, wird auch in der Anfrage nicht näher erläutert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pauzinger', is written in a cursive style.